

Änderungsantrag

der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Tom Koenigs, Marieluise Beck (Bremen), Viola von Cramon-Taubadel, Kai Gehring, Ulrike Höfken, Thilo Hoppe, Uwe Kekeritz, Katja Keul, Memet Kilic, Ute Koczy, Agnes Malczak, Jerzy Montag, Kerstin Müller (Köln), Dr. Konstantin von Notz, Omid Nouripour, Claudia Roth (Augsburg), Manuel Sarrazin, Dr. Frithjof Schmidt, Hans-Christian Ströbele und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu der Beratung des Antrags der Fraktionen der CDU/CSU und FDP
– Drucksachen 17/257, 17/1135 –**

Menschenrechte weltweit schützen

Der Deutsche Bundestag wolle beschließen:

1. In Abschnitt I wird nach der Überschrift „Menschenrechtssysteme stärken“ der dritte Absatz wie folgt gefasst:

„Basis des europäischen Menschenrechtsschutzes war die Einrichtung des Europarates, der 47 Mitgliedsländer, darunter auch Russland umfasst, und die Formulierung der „Europäischen Menschenrechtskonvention“ (EMRK). Als weltweit einzigartig in seinen Befugnissen gilt neben der Parlamentarischen Versammlung des Europarates der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR). Sein Rechtsraum umfasst 47 Mitgliedstaaten mit über 800 Millionen Menschen. Er ist der Wächter der EMRK und Bewahrer grundlegender Rechte eines jeden Einzelnen. Die Akzeptanz des EGMR kann man an der regelrechten Klageflut ersehen. Gleichzeitig stellt diese Tatsache eine ernsthafte Bedrohung der Arbeitsfähigkeit des Gerichtshofes in seiner heutigen Gestalt dar. Mit seiner geringen Anzahl an Richtern und ca. 600 Mitarbeitern ist der EGMR der immensen Arbeitsbelastung nicht gewachsen. Erfreulich ist zwar, dass Russland mittlerweile das 14. Zusatzprotokoll zur EMRK ratifiziert hat und der Gerichtshof hierdurch nun endlich die Chance besitzt, effektiver arbeiten zu können. Dies wird jedoch nicht reichen. Der Zuwachs an Fallzahlen wird sich verlangsamen, ein Abbau ist aber nur durch weitergehende Maßnahmen zu erreichen. Die Konferenz über die Zukunft des EGMR in Interlaken am 18. und 19. Februar 2010 hat zu diesem Zweck Vorschläge zu dessen Effizienzsteigerung erarbeitet. Es ist zu bedauern, dass Russland als einziger Mitgliedstaat des Europarates noch nicht das 6. Zusatzprotokoll zur EMRK über die Abschaffung der Todesstrafe ratifiziert hat. Nach dem Vorbild des EGMR wurden auch andere Menschenrechtsgerichtshöfe wie der Interamerikanische Gerichtshof für Menschenrechte und der Afrikanische Gerichtshof für Menschenrechte gegründet. Einen Beitrag zur Stärkung der Menschenrechte in der Europäischen Union stellt die Charta der

Grundrechte der Europäischen Union dar. Mit Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon am 1. Dezember 2009 erlangte sie Rechtsverbindlichkeit. Bedauerlich und gleichzeitig bedenklich ist die Tatsache, dass die Mitgliedstaaten Großbritannien, Polen und Tschechien von ihrem Austrittsrecht Gebrauch gemacht haben. Die EU-Grundrechtecharta bleibt trotz allem von überragender Bedeutung für die Menschenrechte in Europa.“

2. In Abschnitt II wird in der Nummer 17 der Punkt nach dem Wort „aufzunehmen“ durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummern 18 und 19 werden angefügt:

- „18. die auf der Interlaken-Konferenz über die Zukunft des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte erarbeiteten Reformvorschläge aktiv zu unterstützen und den EGMR entsprechend seiner gewachsenen Bedeutung stärker als bislang finanziell zu unterstützen;
19. gegenüber Russland auf die Ratifizierung des 6. Zusatzprotokolls zur EMRK über die Abschaffung der Todesstrafe zu dringen;“

Berlin, den 23. März 2010

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

Begründung

Zur Effizienzsteigerung des EGMR fand am 18. und 19. Februar 2010 in Interlaken eine Konferenz statt, die darüber hinausgehende Maßnahmen erarbeitet hat. Die Bundesregierung war hierbei durch die Bundesministerin der Justiz vertreten. Sie schlug vor, „dem Gerichtshof die Hand zur Hilfe zu reichen“, aber auch die Strukturen auf der europäischen Ebene zu verbessern. Der EGMR solle einen weiteren Filtermechanismus bekommen, zudem solle eine neue Kategorie von zusätzlichen Richtern geschaffen werden.

Nicht ratifiziert hat Russland weiterhin das 6. Zusatzprotokoll zur EMRK über die Abschaffung der Todesstrafe. Dies vor dem Hintergrund, dass das russische Verfassungsgericht am 25. November 2009 die Abschaffung der Todesstrafe empfohlen hat. Nunmehr ist der russische Gesetzgeber in der menschenrechtlichen Pflicht, der Empfehlung seines höchsten Gerichts zu folgen. Hierzu ist die Ratifizierung des 6. Zusatzprotokolls der erste wichtige Schritt.

Trotz der Regelung, dass jeder der 47 Mitgliedstaaten des Europarates je eine Richterin oder einen Richter benennen soll, hat der EGMR derzeit nur 26 Richterinnen und Richter, da die ukrainische Richterstelle momentan vakant ist. Es ist daher von Vorteil, die Zahl der Richterinnen und Richter am EGMR im Antragstext nicht genau zu benennen.